

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
poststelle@smul.sachsen.de

Entwurf eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	keine Auswirkungen keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat davon Kommunen	keine Auswirkungen nicht quantifizierbare Entlastung
Hinzu kommen die bereits im "Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung" (Bundesratsdrucksache 164/17) dargestellten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Wirtschaft und Freistaat.	
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
11-8301/1/11

Ihre Nachricht vom
13. Juni 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/94 - II.NKR

Dresden,
10. August 2018

**JOB
MIT
J?**

» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt die Entscheidung des Ressorts, von ursprünglich geplanten Erfüllungsaufwand verursachenden Regelungen abzusehen.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen sollen die landesrechtlichen Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die strategische Umweltprüfung an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes sowie an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU (sog. UVP-Änderungsrichtlinie) angepasst werden. Zudem ist künftig für den Bau, den Ausbau und die Verlegung von beschränkt-öffentlichen Wegen und Plätzen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anstelle der bisher angeordneten Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

Das Ressort führt aus, dass im Interesse einer Beschleunigung von Vorhaben zum Aus- und Neubau unter anderem von Radwegen künftig eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anstelle einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau, den Ausbau und die Verlegung von beschränkt-öffentlichen Wegen und Plätzen durchgeführt werden soll. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand liegen keine Zahlen oder Statistiken zur Anzahl, Dauer und Aufwand der bisher durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen für beschränkt-öffentliche Wege vor. Eine etwaige Verringerung des Erfüllungsaufwands für die Kommunen kann deshalb nicht sicher eingeschätzt werden. Es wird jedoch angenommen, dass sich der Erfüllungsaufwand insgesamt nicht wesentlich ändert. Denn bei Lage der beschränkt öffentlichen Wege in Schutzgebieten (z.B. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) kann eine Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangen, dass ein Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nur in den Fällen, in denen im Ergebnis der Einzelfallprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ergibt sich eine nicht bezifferbare Verringerung des Erfüllungsaufwands.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des Ressorts hat das Vorhaben keine Haushaltsauswirkungen.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK hinsichtlich einiger ausschließlich landesrechtlicher Regelungen.

Im Übrigen entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates, da das Regelungsvorhaben verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt. Soweit die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPK) an das novellierte UVPK angepasst werden, wurde der Erfüllungsaufwand bereits vom Nationalen Normenkontrollrat geprüft; das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates entfällt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SächsNKRK.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Bürger und Wirtschaft sind von der Regelung nicht betroffen.

2.4.2. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

2.4.2.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates.

2.4.2.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Gegensatz zur bisher vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung bei Bau, Ausbau und Verlegung von beschränkt-öffentlichen Wegen und Plätzen führt zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwands für die Kommunen.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt die Entscheidung des Ressorts, von ursprünglich geplanten Erfüllungsaufwand verursachenden Regelungen abzusehen.

gez.

Czupalla

Vorsitzender

gez.

Jacob

Berichterstatter